



Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen
Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

Totalrevision der Geschäftsordnung der Synode
(Nr. 3.10)

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet 20.08.2018



1. Bericht

1.1. Allgemeines

Die bisherige Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) der RKK BS ist grösstenteils mehr als 20 Jahre alt, entspricht nicht mehr der gelebten Praxis und weist diverse Lücken auf. Somit hat sich der Kirchenrat entschlossen, zusammen mit dem Synodenpräsidenten eine totalrevidierte Fassung der Geschäftsordnung der Synode auszuarbeiten und nach der Vernehmlassung der Synode vorzulegen.

Auf die folgenden Ergänzungen, respektive Änderungen der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) ist besonders hinzuweisen:

- In Art. 20 Abs. 2 wird neu die Möglichkeit, die Protokollführung an Dritte zu delegieren, ausdrücklich festgehalten.
- Das Kantonsblatt in seiner jetzigen Form wird abgeschafft und zukünftig nur noch elektronisch auf einer Internetseite publiziert werden. Die Publikation auf der Internetseite der Kantonalkirche erfüllt den gleichen Zweck und ist mit erheblich weniger Aufwand verbunden. Deshalb erachtet der Kirchenrat eine Publikation im Kantonsblatt nicht mehr als erforderlich. Demnach sieht Art. 22 Abs. 3 die Publikation der Beschlüsse der Synode nicht mehr im Kantonsblatt, sondern auf der Internetseite der RKK BS und im Pfarrblatt ("Kirche heute") vor.
- Klarstellung der Zuständigkeit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission in Art. 24.
- Klarstellung des Abstimmungsverfahrens in der Synode hinsichtlich der Möglichkeit einer jederzeitigen Überweisung oder Zurückweisung einer Vorlage an den Kirchenrat in Art. 44.
- Art. 52 Abs. 2 stellt nun klar, dass die Stimmezähler für die Wahlen und Abstimmungen die gleichen sind und unter den Synodalen frei bestimmt werden können.

1.2 Die Änderungen und Ergänzungen im Einzelnen

Nachfolgend finden Sie den Entwurf samt Begründung. *Die Änderungen im Gesetzestext sowie die Begründung sind kursiv geschrieben:*

I. Allgemeines

Art. 1 Amtsjahr

Das Amtsjahr beginnt am 1. September.



Art. 2 Öffentlichkeit

- 1 Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.
- 2 Der Presse werden nach Möglichkeit Plätze zur Verfügung gestellt, womit die Verpflichtung verbunden ist, Berichtigungen von Präsident und Votanten unentgeltlich aufzunehmen.
- 3 Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Präsidenten gestattet.

Art. 3 Fraktionen

- 1 Die Synodalen jeder einzelnen Pfarrgemeinde und Spezialpfarrgemeinde sowie die von der Pastorkonferenz gewählten Synodalen bilden eine Fraktion.
- 2 Die Fraktionen konstituieren sich selbst.
- 3 Die Präsidenten/innen bilden die Fraktions-Präsidenten/innen-Konferenz unter Leitung des/der Präsidenten/in der Synode.

Art. 4 Beschlussfähigkeit

- 1 Zu Beschlüssen und Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- 2 Der/Die Präsident/in kann während der Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit jederzeit einen Namensaufruf *oder Zählung der anwesenden Synodalen* vornehmen lassen.

Begründung: *Einer Zählung der Synodalen dürfte oftmals praxistauglicher sein.*

Art. 5 Amtssprache

Die Amtssprache in der Synode ist Deutsch (Schriftdeutsch oder Mundart). Anträge müssen in deutscher Schriftsprache schriftlich abgegeben werden. Das Büro kann Fremdsprachige ermächtigen, in ihrer Muttersprache zu sprechen, wobei ein/e Übersetzer/in beigezogen werden kann.

Art. 6 Ausstand

Ein Mitglied der Synode ist im *Ausstand*, d. h. hat weder Sitz noch Stimme bei der Verhandlung und Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft, das es selbst, seinen Ehegatten, eine mit ihm in gerader Linie oder in der ersten Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person betrifft.



Art. 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Synode kann bei Behandlung einzelner Geschäfte mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen von der Geschäftsordnung abweichen.

Art. 8 Rücktritt

Der Rücktritt aus der Synode ist dem/der Präsidenten/in schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden. Der/Die Präsident/in leitet das Schreiben zur Feststellung des Nachrückenden an *das Sekretariat des Kirchenrates* weiter.

Begründung: *Die Liste der Synodalen wird durch das Sekretariat des Kirchenrates geführt.*

II. Sitzungen

Art. 9 Einladungen

Der/Die Präsident/in erlässt die Einladung mit der vorgeschlagenen *Traktandenliste* spätestens vierzehn Tage zuvor im Publikationsorgan und durch persönliche Schreiben, die mit den Unterlagen spätestens zehn Tage vorher, bei Voranschlag und Jahresrechnung drei Wochen vorher, im Besitze der Synodalen sein müssen. *Für die konstituierende Sitzung obliegen diese Aufgaben dem Alterspräsidenten. Sitzungen können durch die vorhergehende Synode, auf Antrag von 10 Synodalen oder durch den/die Präsidenten/in anberaumt werden.*

Begründung: *Die Möglichkeit der Einberufung durch die Synodalen selbst fehlte bisher.*

Art. 10 Ort der Sitzungen

¹ Der jeweilige Ort der Sitzungen wird vom Büro bestimmt.

² Eine Pfarrgemeinde stellt die Sitzungsräumlichkeiten, sorgt für den Aufbau der Bestuhlung und die Verköstigung mit Speis und Trank. Die Kosten trägt die Pfarrgemeinde. Der/Die Präsident/in sorgt für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der Pfarrgemeinden.

Art. 11 Sitzungsbeginn und Dauer

Die Sitzungen *finden in Regel abends statt, beginnend nicht vor 18:00 Uhr* und dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern. Auf Antrag des/der Präsidenten/in oder eines anderen Mitgliedes kann jederzeit Schluss der Sitzung oder Vertagung beschlossen werden.



Begründung: Die Synode muss je nach Anlass relativ flexibel angesetzt werden können.

Art. 12 Sitzordnung

Die Sitzordnung wird vom Büro bestimmt.

Art. 13 Präsenzliste

Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Synodalen in eine Präsenzliste einzutragen. *Verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen ist der Assistentin/dem Assistenten des Kirchenratssekretariats zu melden.*

Begründung: Bisher war die Meldepflicht bei verspätetem Eintreffen oder vorzeitigem Verlassen nicht geregelt. Die Anzahl der Anwesenden ist wichtig, um bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit bzw. das absolute Mehr korrekt zu bestimmen.

Art.14 Gottesdienst, Gebet

¹ Zu Beginn einer Amtsperiode findet ein Synodalgottesdienst statt.

² Jede Sitzung der Synode wird mit einem Gebet eröffnet.

III. Präsident/in, Vizepräsident/in, Büro und Protokoll

Art.15 Wahlen

¹ Die Synode wählt in der konstituierenden Sitzung und in der letzten Sitzung der zweijährigen Amtsdauer ihre/n Präsidenten/in, ihre/n Vizepräsidentin/en und die zwei Sekretäre/innen.

² In der konstituierenden Sitzung führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihre/n Präsidenten/in gewählt hat.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des/der Präsidenten/in

¹ Der/Die Präsident/in leitet die Verhandlungen, wacht über die Befolgung der Geschäftsordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes. Er/Sie handhabt Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

² Der/Die Präsident/in vertritt die Synode nach aussen. Er/Sie unterzeichnet das Protokoll, alle Beschlüsse und die wichtigsten Korrespondenzen.

³ Er/Sie leitet die Sitzungen des Büros und die Fraktions-Präsidenten-Konferenz und bereitet die Geschäfte vor.



⁴ *Bei Abstimmungen und Wahlen kann der/die Präsident/in mitstimmen.*

Begründung: *Bisher kam dem/der Präsident/in nur der Stichentscheid zu. Da diese Regelung letztlich der Verlust einer Stimme für eine Pfarrgemeinde respektive das dazugehörige Stimmvolk bedeutet, war die alte Bestimmung nicht mehr zeitgemäss.*

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse des/der Vizepräsidenten/in

- ¹ Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des/der Präsidenten/in, wenn diese/r an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- ² Er/Sie beaufsichtigt die Ermittlung von Wahlergebnissen durch die Stimmzähler.

Art. 18 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in an der Geschäftsleitung verhindert, so bestimmt die Synode für die betreffende Sitzung einen/eine Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in aus ihrer Mitte. Der/Die Präsident/in des Kirchenrates leitet die Wahlhandlung.

Art. 19 Büro

Das Büro wird auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Begehren eines Mitgliedes einberufen. Es bespricht und ordnet den Geschäftsgang für die Sitzungen der Synode und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte. Das Büro trifft die ihm übertragenen Wahlen. Der/Die Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme doppelt.

Art. 20 Protokoll

- ¹ Die Protokollführung der Synode wird unter Aufsicht des/der Präsidenten/in besorgt. Das Protokoll hat zu enthalten:
1. Tagungsort, Datum, Leitung, Präsenz.
 2. Die Gegenstände der Verhandlungen.
 3. Die zur Abstimmung kommenden Anträge mit dem Namen der Antragsteller.
 4. Die Beschlüsse darüber.
 5. Die Anzahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen *oder des offenkundigen Mehrs gemäss Art. 52 hiernach.*
 6. Die Wahlen.



7. Weitere Gegenstände oder Protokollerklärungen, soweit von der Synode genehmigt.

² Das Büro der Synode kann unter Kostenfolge für die Kantonalkirche die Protokollführung Mitarbeitern der Pfarrgemeinden, der Kantonalkirche oder an Dritte übertragen.

Begründung: *Es wird immer schwieriger Personen zu finden die ihre Freizeit zum Protokollschreiben opfern möchten. Demzufolge sollte die Praxis Dritte hierfür heranzuziehen neu auch vorgesehen werden.*

Art. 21 Genehmigung des Protokolls

¹ Das vom Büro genehmigte und von dem/der Präsidenten/in, den Sekretären/innen *und/oder des/der Vizepräsident/in unterschriebene* Protokoll wird den Mitgliedern der Synode zugestellt.

² Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innert vierzehn Tagen seit der Zustellung *dem Präsidium* schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet darüber; sein Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden. Die beschlossenen Änderungen werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Art. 22 Publikation

¹ Alle kantonalkirchlichen Ordnungen und alle referendumsfähigen Beschlüsse der Synode sowie die Wahlen, sind auf der *Internetseite der RKK BS* mit der Referendumsfrist zu veröffentlichen.

² Die dem Referendum unterliegenden Ordnungen und Beschlüsse, ferner die Wahlen sind als Information in angemessener Zusammenfassung auch im Pfarrblatt ("Kirche heute") zu veröffentlichen. Der/Die Präsident/in oder die Synode können weitere Publikationen anordnen. Alle Publikationen ergehen im Namen des Präsidiums und eines/einer Sekretärs/in der Synode oder des/der Kirchenratspräsidenten/in und des/der Leiters/in Sekretariat.

³ Amtliches Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt ist auch ansonsten *die Internetseite der RKK BS bzw. für Pfarrgemeinden deren Internetseite*. Dem Referendum unterliegende Beschlüsse sind in gebotener Kürze auch im Pfarrblatt ("Kirche heute") zu publizieren. Diese Bestimmung gilt für alle amtlichen Publikationen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, insoweit ein anderer Erlass nichts anderes vorschreibt.

Begründung: *Das Kantonsblatt in seiner jetzigen Form wird abgeschafft und zukünftig nur noch elektronisch auf einer Internetseite publiziert. Daher erachtet der Kir-*



chenrat eine Publikation im Kantonsblatt nicht mehr als erforderlich. Die Publikation auf der Internetseite der Kantonalkirche erfüllt den gleichen Zweck und ist mit erheblich weniger Aufwand verbunden. Demnach sieht Art. 22 Abs. 3 die Publikation der Beschlüsse der Synode nicht mehr im Kantonsblatt, sondern auf der Internetseite der RKK BS und im Pfarrblatt ("Kirche heute") vor.

IV. Kommissionen

Art. 23 Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen sind:

1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK)
2. Wahlprüfungskommission (WPK)
3. Petitionskommission (PK)

² Diese Kommissionen und ihre Präsidenten/innen werden in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode aus der Mitte der Synode gewählt. Die Fraktions-Präsidenten-Konferenz kann Vorschläge vorlegen.

Art. 24 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK)

¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² *Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die gesamte Kantonalkirche. Sie hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Akten der Kantonalkirche, unter Vorbehalt des Datenschutzes. Sie prüft Voranschlag und Jahresrechnung und nimmt Stellung zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrats sowie zum Seelsorgebericht.*

Begründung: *Die Aufgaben der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Kirchenverfassung waren bisher nicht genau in der Geschäftsordnung der Synode abgebildet.*

Art. 25 Wahlprüfungskommission (WPK)

¹ Die Wahlprüfungskommission besteht aus *bis zu* sieben Mitgliedern.

² Die Wahlprüfungskommission hat die Gültigkeit der von der Synode zu validierenden Wahlen und Abstimmungen zu prüfen und der Synode entsprechende Anträge zu stellen.



Art. 26 Petitionskommission (PK)

- 1 Die Petitionskommission besteht aus *bis zu* fünf Mitgliedern.
- 2 Sie hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und der Synode Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 27 Spezialkommissionen

Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann die Synode Spezialkommissionen einsetzen. Sie bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder. Die Mitglieder dieser Kommissionen und ihre Präsidenten/innen werden von der Synode aus ihrer Mitte gewählt. Die Fraktions-Präsidenten-Konferenz kann Vorschläge vorlegen. Die Wahl kann dem Büro oder der Fraktions-Präsidenten-Konferenz übertragen werden. Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch die Synode erlischt das Mandat der Spezialkommission.

Art. 28 Berücksichtigung der Fraktionen

Bei der Bestellung der Kommissionen sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 29 Verfahren

- 1 Das Verfahren in den Kommissionen richtet sich sinngemäss nach dem für die Synode aufgestellten Verfahren; jedoch ist für Wiedererwägungen vor Genehmigung des Schlussberichtes nur das absolute Mehr erforderlich. *Die Kommissionen tagen nicht öffentlich.*
- 2 Der/Die Präsident/in stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichtscheid.

Begründung: *Auch bisher waren diese Sitzungen nicht öffentlich. Dies soll nun ausdrücklich festgehalten werden. Denn die Geheimhaltung ist für eine tiefgreifende Diskussionskultur in den Kommissionen von entscheidender Bedeutung.*

Art. 30 Protokollführung in den Kommissionen

- 1 Die Kommissionen können die Protokollführung entweder einem ihrer Mitglieder oder mit Zustimmung des Büros einem/r Sekretär/in übertragen.
- 2 *Das Büro der Synode kann unter Kostenfolge für die Kantonalkirche die Protokollführung Mitarbeitern der Pfarrgemeinden, der Kantonalkirche oder*



an Dritte übertragen.

Art. 31 Berichterstattung und Antragstellung

- ¹ Nach Abschluss der Beratungen haben die Kommissionen der Synode schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Der Bericht kann auch Minderheitsanträge und deren Begründung enthalten, sofern dies von mindestens drei Kommissionsmitgliedern verlangt worden ist.
- ² Die Präsidenten/innen der Spezialkommissionen haben dem/der Präsidenten/innen der Synode jeweils auf die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Bericht über den Stand der Kommissionsarbeit abzugeben.

V. Kirchenrat

Art. 32 Anträge und Berichte

Der Kirchenrat hat seine Anträge und Entwürfe zu kantonalkirchlichen Ordnungen und Synodalbeschlüssen mit dem dazu gehörigen Bericht der Synode schriftlich vorzulegen.

Art. 33 Berichterstatter/in des Kirchenrates

Zur Vertretung seiner Vorlagen in der Synode und in den Kommissionen sorgt der Kirchenrat für die erforderliche Berichterstattung aus seiner Mitte. Er ist befugt, dem/der Berichterstatter/in mit Einwilligung des Büros in besonderen Fällen Beamte der kirchlichen Verwaltung oder andere Sachverständige zur Auskunftserteilung beizugeben.

Art. 34 Erledigung von Aufträgen

Der Kirchenrat hat über die ihm zur Beratung überwiesenen Geschäfte und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten.

Begründung: Bei Art. 34 wurde der zweite Satz (dieser sah folgendes vor: «Über alle unerledigten Aufträge hat der Kirchenrat auf Ende der Amtsperiode einen gedruckten Bericht vorzulegen, worin anzugeben ist, ob und wie die einzelnen Aufträge behandelt worden sind, gegebenenfalls, weshalb sich ihre Erledigung verzögert hat.») ersatzlos gestrichen, da ohnehin eine Frist anzusetzen ist, innert derer zu berichten ist.



Art. 35 Aufgaben und Befugnisse des Kirchenrates

- 1 Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.
- 2 Sie sind in Bezug auf Wortbegehren und Antragstellung den Mitgliedern der Synode gleichgestellt. Sie sind verpflichtet, den Sitzungen der Synode, soweit von ihnen zu vertretende Geschäfte behandelt werden, beizuwohnen.

VI. Seelsorgerat

Art. 36 Anträge des Seelsorgerates

- 1 Der Seelsorgerat hat seine Anträge der Synode schriftlich einzureichen.
- 2 Er kann zur mündlichen Begründung eines Antrages vor der Synode eine/n eigene/n Sprecher/in bestimmen, der/die nicht Synodale zu sein braucht. Er hat im Einverständnis mit dem Büro das Recht, zusätzlich eine/n Sachverständige/n als Auskunftsperson in die Synode einzuladen.

VII. Geschäfte

Art. 37 Ordnungen, Beschlüsse, Resolutionen

Erlasse kantonalkirchlicher Ordnungen und von referendumsfähigen sowie dringlichen Synodenbeschlüssen ergehen aufgrund eines Antrages des Kirchenrates oder eines Anzuges. Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann die Synode Resolutionen fassen, die an Kirche, Behörden, Öffentlichkeit, Vereinigungen oder bestimmte Gruppen gerichtet ist.

Art. 38 Anzüge

- 1 Jeder Synodale ist berechtigt, durch einen Anzug zu beantragen, dass die Synode eine kantonalkirchliche Ordnung erlässt, einen Beschluss fasst, bereits bestehende Erlasse abändert oder aufhebt. Auch andere, in den Kompetenzbereich der Synode fallende Gegenstände können in der Form eines Anzuges eingebracht werden.
- 2 Anzüge sind bei dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen, der/die sie dem Kirchenrat zur ersten Stellungnahme und der Synode mit der Einladung zur nächsten Sitzung zum Beschluss auf Überweisung oder Ablehnung bekannt gibt. Behandlung mit Dringlichkeit bleibt vorbehalten. Wird der Anzug überwiesen, so ist dem Kirchenrat gleichzeitig Frist zur Berichterstattung zu setzen.



³ Anzüge können auch an eine Kommission überwiesen werden.

Art. 39 Interpellationen

¹ Jede/r Synodale ist berechtigt, vom Kirchenrat über einen kantonalkirchliche Belange betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

² Interpellationen sind bei dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen, der sie der Synode und dem Kirchenrat vor Festsetzung der *Traktandenliste* zur Kenntnis bringt. Der/Die Interpellant/in erhält sofort das Wort zur Begründung. Der/Die Präsident/in kann die Begründungszeit beschränken. Die Antwort des Kirchenrates erfolgt mündlich oder schriftlich, wenn möglich im Laufe derselben Sitzung. Dem Interpellanten steht eine weitere Stellungnahme von höchstens 5 Minuten zu. Die Synode kann Diskussion beschliessen.

Art. 40 Petitionen

Petitionen und andere Eingaben, die von den Mitgliedern der Kantonalkirche, von Pfarrgemeinden oder aus anderen Kreisen der Synode zugehen, werden nach ihrer Bekanntgabe durch den/die Präsidenten/in der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen. Sie sind in einer der nächsten Sitzungen der Synode zu behandeln.

Art. 41 Kleine Anfragen

¹ Jede/r Synodale ist berechtigt, durch schriftliche kleine Anfrage Auskunft über kantonalkirchliche Belange zu verlangen.

² Der Kirchenrat erteilt baldmöglichst eine kurze schriftliche Antwort, die allen Synodalen zugestellt wird. Eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen.

Art. 42 Initiativen

¹ Ein Initiativbegehren ist der Synode in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und dem Kirchenrat oder einer Kommission zur Stellungnahme zu überweisen.

² Nach Berichterstattung kann die Synode auf die Initiative eintreten und entsprechend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliessen. Sie kann auch einen Gegenentwurf ausarbeiten oder Ablehnung der Initiative empfehlen und den Entscheid der Gesamtheit der Stimmberechtigten überlassen. Wird die Initiative angenommen, ist von der Synode entsprechend



zu beschliessen, wiederum unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Wird ein Gegenentwurf angenommen, so tritt er sofort in Kraft.

VIII. Beratung und Abstimmung

Art. 43 Traktandenliste

- 1 *Die Traktandenliste enthält mindestens die folgenden Traktanden: Begrüssung, Beschlussfähigkeit, Eventuelle Interpellationen, Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste, Wahlen und/oder Berichte und Anträge.*
- 2 Nach Behandlung der Interpellationen lässt der/die Präsident/in die *Traktandenliste* durch die Synode genehmigen. Andere Geschäfte dürfen in dieser Sitzung nicht behandelt werden. Spätere Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Begründung: *Die Traktandenliste der Synode war bisher nicht genau geregelt.*

Art. 44 Beratung

- 1 *Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber beraten, ob darauf eingetreten wird. Bei Behandlung von Anzügen (Motionen), Interpellationen und Beantwortung von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte. Anschliessend erfolgt Einzelberatung nach Artikeln oder Abschnitten, sofern nicht mit absolutem Mehr die Abstimmung über die Vorlage als Ganzes beschlossen wird.*
- 2 *Sowohl in der Eintretensdebatte als auch in der Detailberatung kann, sofern die Schlussabstimmung noch nicht erfolgt ist, jederzeit der Antrag gestellt werden, die Vorlage sei an den Kirchenrat oder an eine Kommission zur weiteren Prüfung und Berichterstattung zu überweisen bzw. zurückzuweisen. Wird der Antrag angenommen, so wird die Beratung abgebrochen; soweit im Rahmen der Detailberatung einzelne Teile der Vorlage bereits verändert wurden, wird die Vorlage in der veränderten Form überwiesen.*

Begründung: *Der genaue Ablauf der Beratung war bisher unklar. Insbesondere die Möglichkeit jederzeit die Überweisung an den Kirchenrat zu beantragen, war bisher nicht vorgesehen.*

Art. 45 Wortbegehren

Jede/r Synodale ist berechtigt, in der Diskussion das Wort zu begehren, darf aber zur gleichen Frage nicht mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten blei-



ben persönliche Bemerkungen, insbesondere Aufklärung von Missverständnissen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe. Referenten/innen und Anzugsteller/innen erhalten jeweils zuerst das Wort zum Eintreten und in der Detailberatung und haben das Recht zu einem Schlussvotum.

Art. 46 Anträge

- 1 Jede/r Synodale ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung zu den in Beratung liegenden Vorschlägen Anträge zu stellen; diese sind dem/der Präsidenten/in schriftlich und unterzeichnet einzugeben.
- 2 *Zu Erhöhung oder Neuaufnahme eines Budgetpostens können während der Beratung keine Anträge gestellt werden. Diese müssen als Anzug eingereicht werden.*
- 3 Wird ein Antrag vom/von der Antragsteller/in zurückgezogen, so kann er von einem anderen Mitglied aufgenommen werden.

Begründung: *Die Notwendigkeit eines Anzuges für eine Budgetänderung entspricht der bisherige Regelung, ist nun aber klarer formuliert.*

Art. 47 Ordnungsanträge

Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag zur Geschäftsordnung gestellt, insbesondere auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission, so ist die Verhandlung über den Hauptgegenstand nach Ermessen des/der Präsidenten/in zu unterbrechen, bis der Ordnungsantrag erledigt ist.

Art. 48 Schluss der Beratung

Beschliesst die Synode Schluss der Diskussion oder erklärt der/die Präsident/in die Rednerliste mangels weiterer Wortbegehren für geschlossen, so ist lediglich noch den bereits eingetragenen Votanten, dem/der Sprecher/in des Kirchenrates und dem/der Referenten/in das Wort zu erteilen.

Art. 49 Abstimmungsmodus

- 1 Der/Die Präsident/in stellt die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Synode das Verfahren vor. Bei Einwendungen entscheidet die Synode.
- 2 Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Diese Eventualabstimmungen erlangen nur Gültigkeit, wenn der entsprechende Abänderungs- oder Hauptantrag angenommen wird. Zuletzt erfolgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen



Hauptanträge.

- ³ Liegen zwei oder mehr Hauptanträge oder sich gegenseitig ausschliessende Anträge vor, so werden sie gesamthaft zur Eventualabstimmung gebracht. Der Antrag, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt in der nächstfolgenden Abstimmung ausser Betracht.

Art. 50 Zweite Lesung, Schlussabstimmung

Bei kantonalkirchlichen Ordnungen findet eine zweite Lesung statt, wenn die Synode nicht mit Zweidrittelsmehr darauf verzichtet. Bei Synodalbeschlüssen findet eine zweite Lesung nur auf ausdrücklichen Antrag und Beschluss der Synode statt. Wird keine zweite Lesung durchgeführt oder ist sie abgeschlossen, so hat über jede Vorlage eine Schlussabstimmung stattzufinden.

Art. 51 Ausmehrung, Dringlicherklärung und Wiedererwägung

- ¹ Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Das absolute Mehr, wonach eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen für die Annahme einer Vorlage erforderlich ist, ist massgebend. Zwei Drittel der Stimmenden sind erforderlich, wenn ein Synodalbeschluss als dringlich erklärt und das Referendum ausgeschlossen oder ein gefasster, aber noch nicht publizierter Beschluss in Wiedererwägung gezogen werden soll.
- ² *Enthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs bzw. des Zweidrittelmehrs nicht mitgezählt.*

Begründung: *Das Nichtmitzählen der Enthaltungen entspricht der bisherigen Praxis und ist nun auch ausdrücklich festgehalten.*

Art. 52 Stimmenzählung

- ¹ Bei jeder Abstimmung sind Mehrheit und Minderheit durch Zählen der Stimmen festzustellen, ausgenommen wenn sich ein offenkundiges Stimmenmehr ergibt und nicht von mindestens fünf der anwesenden Synodalen die Auszählung verlangt wird.
- ² *Die Synode wählt anlässlich jeder Sitzung ihre Stimmenzähler. Diese zählen die Stimmen für die Abstimmungen und die Wahlen.*

Begründung: *Als Stimmenzähler waren bisher die Sekretäre des Büros der Synode vorgesehen, allerdings wurde dies nie praktiziert.*



IX. Wahlen

Art. 53 Grundsatz

Die Wahlen der Synode erfolgen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Die Synode kann mit *Zweidrittelsmehr* offene Wahlen beschliessen.

Art. 54 Kandidaten/innen

Die Fraktions-Präsidenten-Konferenz oder das Büro können schriftliche Wahlvorschläge unterbreiten, die allen Synodalen aufzulegen sind und in der Sitzung beliebig ergänzt werden können. Vor der Drucklegung eingegangene andere Wahlvorschläge sind ebenfalls aufzuführen. Eine Diskussion findet nicht statt, ausgenommen es werde die Wählbarkeit von vorgeschlagenen Kandidaten/innen beanstandet.

Art. 55 Stimmzähler/innen, Wahlen

Die Stimmzähler werden gemäss Art. 52 Abs. 2 hiervoor gewählt. Wird nicht offene Abstimmung beschlossen, so werden Stimmzettel verwendet. Die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingelangten Stimmzettel ist festzustellen und der Synode zur Kenntnis zu bringen. Gehen mehr Zettel ein als ausgeteilt, ist die Wahl ungültig und muss wiederholt werden.

Art. 56 Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von den Stimmzählern unter Aufsicht des/der Vizepräsidenten/in oder eines andern Büromitgliedes ermittelt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Leere und ungültige (etwa unleserlich, nicht wählbar) Stimmen werden für das absolute Mehr nicht mitgezählt. *Bei Offenen Wahlen werden die Enthaltungen nicht mitgezählt.* Mangels des absoluten Mehrs findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Erhalten Personen gleich viel Stimmen, so zieht der/die Präsident/in unverzüglich, dem Rate sichtbar, das Los.

Begründung: *Das bei offenen Wahlen die Enthaltungen nicht mitgezählt werden, ist eine Klarstellung der bisherigen Praxis.*



Art. 57 Listenwahl

- 1 Sind mehrere gleichartige Wahlen zu treffen, so erfolgen sie auf einem gemeinsamen Stimmzetteln.
- 2 Das absolute Mehr wird anhand der eingegangenen und wenigstens einen gültigen Namen aufweisenden Zettel ermittelt.
- 3 Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so sind die überzähligen Namen von unten nach oben zu streichen. Kumulierte Namen zählen nur einmal.
- 4 Wird das absolute Mehr von mehr Personen als zu wählen sind erreicht, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Art. 58 Einsprache

Wird gegen ein Wahlergebnis Einsprache innert 5 Tagen nach Publikation erhoben, so entscheidet die Synode nach Prüfung und Bericht des Büros, ob der Wahlgang zu wiederholen ist.

X. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Synode trat am ... in Kraft. Die Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) 23. Juni 1976 wird aufgehoben.

Begründung: *Die alte Ordnung muss aufgehoben werden.*



2. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend Totalrevision der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10), zu genehmigen.

Basel, 20.08.2018

Im Namen des Kirchenrats:

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Der Sekretär: Dr. Viktor Brunner



„Beschluss der Synode

betreffend

Totalrevision der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 und 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

Die Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) vom 23. Juni 1976 wird aufgehoben und in der folgenden neuen Fassung erlassen:

„Geschäftsordnung der Synode

I. Allgemeines

Art. 1 Amtsjahr

Das Amtsjahr beginnt am 1. September.

Art. 2 Öffentlichkeit

- 1 Die Sitzungen der Synode sind öffentlich.
- 2 Der Presse werden nach Möglichkeit Plätze zur Verfügung gestellt, womit die Verpflichtung verbunden ist, Berichtigungen von Präsident und Votanten unentgeltlich aufzunehmen.
- 3 Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Präsidenten gestattet.

Art. 3 Fraktionen

- 1 Die Synodalen jeder einzelnen Pfarrgemeinde und Spezialpfarrgemeinde sowie die von der Pastorkonferenz gewählten Synodalen bilden eine Fraktion.
- 2 Die Fraktionen konstituieren sich selbst.
- 3 Die Präsidenten/innen bilden die Fraktions-Präsidenten/innen-Konferenz unter Leitung des/der Präsidenten/in der Synode.



Art. 4 Beschlussfähigkeit

- ¹ Zu Beschlüssen und Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- ² Der/Die Präsident/in kann während der Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit jederzeit einen Namensaufruf oder Zählung der anwesenden Synodalen vornehmen lassen.

Art. 5 Amtssprache

Die Amtssprache in der Synode ist Deutsch (Schriftdeutsch oder Mundart). Anträge müssen in deutscher Schriftsprache schriftlich abgeben werden. Das Büro kann Fremdsprachige ermächtigen, in ihrer Muttersprache zu sprechen, wobei ein/e Übersetzer/in beigezogen werden kann.

Art. 6 Ausstand

Ein Mitglied der Synode ist im Ausstand, d. h. hat weder Sitz noch Stimme bei der Verhandlung und Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft, das es selbst, seinen Ehegatten, eine mit ihm in gerader Linie oder in der ersten Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person betrifft.

Art. 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

- ¹ Die Synode kann bei Behandlung einzelner Geschäfte mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen von der Geschäftsordnung abweichen.

Art. 8 Rücktritt

Der Rücktritt aus der Synode ist dem/der Präsidenten/in schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden. Der/Die Präsident/in leitet das Schreiben zur Feststellung des Nachrückenden an das Sekretariat des Kirchenrates weiter.

II. Sitzungen

Art. 9 Einladungen

Der/Die Präsident/in erlässt die Einladung mit der vorgeschlagenen Trak-



tandenliste spätestens vierzehn Tage zuvor im Publikationsorgan und durch persönliche Schreiben, die mit den Unterlagen spätestens zehn Tage vorher, bei Voranschlag und Jahresrechnung drei Wochen vorher, im Besitze der Synodalen sein müssen. Für die konstituierende Sitzung obliegen diese Aufgaben dem Alterspräsidenten. Sitzungen können durch die vorhergehende Synode, auf Antrag von 10 Synodalen oder durch den/die Präsidenten/in anberaumt werden.

Art. 10 Ort der Sitzungen

¹ Der jeweilige Ort der Sitzungen wird vom Büro bestimmt.

² Eine Pfarrgemeinde stellt die Sitzungsräumlichkeiten, sorgt für den Aufbau der Bestuhlung und die Verköstigung mit Speis und Trank. Die Kosten trägt die Pfarrgemeinde. Der/Die Präsident/in sorgt für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der Pfarrgemeinden

Art. 11 Sitzungsbeginn und Dauer

Die Sitzungen finden in Regel abends statt, beginnen nicht vor 18:00 Uhr und dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern. Auf Antrag des/der Präsidenten/in oder eines anderen Mitgliedes kann jederzeit Schluss der Sitzung oder Vertagung beschlossen werden.

Art. 12 Sitzordnung

Die Sitzordnung wird vom Büro bestimmt.

Art. 13 Präsenzliste

Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Synodalen in eine Präsenzliste einzutragen. Verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen ist der Assistentin/dem Assistenten des Kirchenratssekretariats zu melden.

Art.14 Gottesdienst, Gebet

¹ Zu Beginn einer Amtsperiode findet ein Synodalgottesdienst statt.

² Jede Sitzung der Synode wird mit einem Gebet eröffnet.



III. Präsident/in, Vizepräsident/in, Büro und Protokoll

Art.15 Wahlen

- 1 Die Synode wählt in der konstituierenden Sitzung und in der letzten Sitzung der zweijährigen Amtsdauer ihre/n Präsidenten/in, ihre/n Vizepräsident/in/en und die zwei Sekretäre/innen.
- 2 In der konstituierenden Sitzung führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihre/n Präsidenten/in gewählt hat.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des/der Präsidenten/in

- 1 Der/Die Präsident/in leitet die Verhandlungen, wacht über die Befolgung der Geschäftsordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes. Er/Sie handhabt Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.
- 2 Der/Die Präsident/in vertritt die Synode nach aussen. Er/Sie unterzeichnet das Protokoll, alle Beschlüsse und die wichtigsten Korrespondenzen.
- 3 Er/Sie leitet die Sitzungen des Büros und die Fraktions-Präsidenten-Konferenz und bereitet die Geschäfte vor.
- 4 Bei Abstimmungen und Wahlen kann der/die Präsident/in mitstimmen.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse des/der Vizepräsidenten/in

- 1 Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des/der Präsidenten/in, wenn diese/r an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- 2 Er/Sie beaufsichtigt die Ermittlung von Wahlergebnissen durch die Stimmzähler.

Art. 18 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in an der Geschäftsleitung verhindert, so bestimmt die Synode für die betreffende Sitzung einen/eine Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in aus ihrer Mitte. Der/Die Präsident/in des Kirchenrates leitet die Wahlhandlung.



Art. 19 Büro

Das Büro wird auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Begehren eines Mitgliedes einberufen. Es bespricht und ordnet den Geschäftsgang für die Sitzungen der Synode und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte. Das Büro trifft die ihm übertragenen Wahlen. Der/Die Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme doppelt.

Art. 20 Protokoll

¹ Die Protokollführung der Synode wird unter Aufsicht des/der Präsidenten/in besorgt. Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Tagungsort, Datum, Leitung, Präsenz.
2. Die Gegenstände der Verhandlungen.
3. Die zur Abstimmung kommenden Anträge mit dem Namen der Antragsteller.
4. Die Beschlüsse darüber.
5. Die Anzahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen oder des offenkundigen Mehrs gemäss Art. 52 hiernach.
6. Die Wahlen.
7. Weitere Gegenstände oder Protokollerklärungen, soweit von der Synode genehmigt.

² Das Büro der Synode kann unter Kostenfolge für die Kantonalkirche die Protokollführung Mitarbeitern der Pfarrgemeinden, der Kantonalkirche oder an Dritte übertragen.

Art. 21 Genehmigung des Protokolls

¹ Das vom Büro genehmigte und von dem/der Präsidenten/in, den Sekretären/innen *und/oder des/der Vizepräsident/in unterschriebene* Protokoll wird den Mitgliedern der Synode zugestellt.

² Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innert vierzehn Tagen seit der Zustellung dem Präsidium schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet darüber; sein Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden. Die beschlossenen Änderungen werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Art. 22 Publikation

¹ Alle kantonalkirchlichen Ordnungen und alle referendumsfähigen Beschlüs-



se der Synode sowie die Wahlen, sind auf der Internetseite der RKK BS mit der Referendumsfrist zu veröffentlichen.

2 Die dem Referendum unterliegenden Ordnungen und Beschlüsse, ferner die Wahlen sind als Information in angemessener Zusammenfassung auch im Pfarrblatt ("Kirche heute") zu veröffentlichen. Der/Die Präsident/in oder die Synode können weitere Publikationen anordnen. Alle Publikationen ergehen im Namen des Präsidiums und eines/einer Sekretärs/in der Synode oder des/der Kirchenratspräsidenten/in und des/der Leiters/in Sekretariat.

3 Amtliches Publikationsorgan der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt ist auch ansonsten die Internetseite der RKK BS bzw. für Pfarrgemeinden deren Internetseite. Dem Referendum unterliegende Beschlüsse sind in gebotener Kürze auch im Pfarrblatt ("Kirche heute") zu publizieren. Diese Bestimmung gilt für alle amtlichen Publikationen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, insoweit ein anderer Erlass nichts anderes vorschreibt.

IV. Kommissionen

Art. 23 Ständige Kommissionen

1 Ständige Kommissionen sind:

1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK)
2. Wahlprüfungskommission (WBK)
3. Petitionskommission (PK)

2 Diese Kommissionen und ihre Präsidenten/innen werden in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode aus der Mitte der Synode gewählt. Die Fraktions-Präsidenten-Konferenz kann Vorschläge vorlegen.

Art. 24 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK)

1 Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

2 Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt die Synode in der Oberaufsicht über die gesamte Kantonalkirche. Sie hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Akten der Kantonalkirche, unter Vorbehalt des Datenschutzes. Sie prüft Voranschlag und Jahresrechnung und nimmt Stellung zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrats sowie zum Seelsorgebericht.



Art. 25 Wahlprüfungskommission (WPK)

- 1 Die Wahlprüfungskommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- 2 Die Wahlprüfungskommission hat die Gültigkeit der von der Synode zu validierenden Wahlen und Abstimmungen zu prüfen und der Synode entsprechende Anträge zu stellen.

Art. 26 Petitionskommission (PK)

- 1 Die Petitionskommission besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- 2 Sie hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und der Synode Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 27 Spezialkommissionen

Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann die Synode Spezialkommissionen einsetzen. Sie bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder. Die Mitglieder dieser Kommissionen und ihre Präsidenten/innen werden von der Synode aus ihrer Mitte gewählt. Die Fraktions-Präsidenten-Konferenz kann Vorschläge vorlegen. Die Wahl kann dem Büro oder der Fraktions-Präsidenten-Konferenz übertragen werden. Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch die Synode erlischt das Mandat der Spezialkommission.

Art. 28 Berücksichtigung der Fraktionen

Bei der Bestellung der Kommissionen sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 29 Verfahren

- 1 Das Verfahren in den Kommissionen richtet sich sinngemäss nach dem für die Synode aufgestellten Verfahren; jedoch ist für Wiedererwägungen vor Genehmigung des Schlussberichtes nur das absolute Mehr erforderlich. Die Kommissionen tagen nicht öffentlich.
- 2 Der/Die Präsident/in stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichtscheid.



Art. 30 Protokollführung in den Kommissionen

- 1 Die Kommissionen können die Protokollführung entweder einem ihrer Mitglieder oder mit Zustimmung des Büros einem/r Sekretär/in übertragen.
- 2 Das Büro der Synode kann unter Kostenfolge für die Kantonalkirche die Protokollführung Mitarbeitern der Pfarrgemeinden, der Kantonalkirche oder an Dritte übertragen.

Art. 31 Berichterstattung und Antragstellung

- 1 Nach Abschluss der Beratungen haben die Kommissionen der Synode schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Der Bericht kann auch Minderheitsanträge und deren Begründung enthalten, sofern dies von mindestens drei Kommissionsmitgliedern verlangt worden ist.
- 2 Die Präsidenten/innen der Spezialkommissionen haben dem/der Präsidenten/innen der Synode jeweils auf die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Bericht über den Stand der Kommissionsarbeit abzugeben.

V. Kirchenrat

Art. 32 Anträge und Berichte

Der Kirchenrat hat seine Anträge und Entwürfe zu kantonalkirchlichen Ordnungen und Synodalbeschlüssen mit dem dazu gehörigen Bericht der Synode schriftlich vorzulegen.

Art. 33 Berichterstatter/in des Kirchenrates

Zur Vertretung seiner Vorlagen in der Synode und in den Kommissionen sorgt der Kirchenrat für die erforderliche Berichterstattung aus seiner Mitte. Er ist befugt, dem/der Berichterstatter/in mit Einwilligung des Büros in besonderen Fällen Beamte der kirchlichen Verwaltung oder andere Sachverständige zur Auskunftserteilung beizugeben.

Art. 34 Erledigung von Aufträgen

Der Kirchenrat hat über die ihm zur Beratung überwiesenen Geschäfte und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten.



Art. 35 Aufgaben und Befugnisse des Kirchenrates

- 1 Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.
- 2 Sie sind in Bezug auf Wortbegehren und Antragstellung den Mitgliedern der Synode gleichgestellt. Sie sind verpflichtet, den Sitzungen der Synode, soweit von ihnen zu vertretende Geschäfte behandelt werden, beizuwohnen.

VI. Seelsorgerat

Art. 36 Anträge des Seelsorgerates

- 1 Der Seelsorgerat hat seine Anträge der Synode schriftlich einzureichen.
- 2 Er kann zur mündlichen Begründung eines Antrages vor der Synode eine/n eigene/n Sprecher/in bestimmen, der/die nicht Synodale zu sein braucht. Er hat im Einverständnis mit dem Büro das Recht, zusätzlich eine/n Sachverständige/n als Auskunftsperson in die Synode einzuladen.

VII. Geschäfte

Art. 37 Ordnungen, Beschlüsse, Resolutionen

Erlasse kantonalkirchlicher Ordnungen und von referendumsfähigen sowie dringlichen Synodenbeschlüssen ergehen aufgrund eines Antrages des Kirchenrates oder eines Anzuges. Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann die Synode Resolutionen fassen, die an Kirche, Behörden, Öffentlichkeit, Vereinigungen oder bestimmte Gruppen gerichtet ist.

Art. 38 Anzüge

- 1 Jeder Synodale ist berechtigt, durch einen Anzug zu beantragen, dass die Synode eine kantonalkirchliche Ordnung erlässt, einen Beschluss fasst, bereits bestehende Erlasse abändert oder aufhebt. Auch andere, in den Kompetenzbereich der Synode fallende Gegenstände können in der Form eines Anzuges eingebracht werden.
- 2 Anzüge sind bei dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen, der/die sie dem Kirchenrat zur ersten Stellungnahme und der Synode mit der Einladung zur nächsten Sitzung zum Beschluss auf Überweisung oder Ablehnung bekannt gibt. Behandlung mit Dringlichkeit bleibt vorbehalten. Wird der Anzug überwiesen, so ist dem Kirchenrat gleichzeitig Frist zur Berichterstattung zu setzen.
- 3 Anzüge können auch an eine Kommission überwiesen werden.



Art. 39 Interpellationen

- 1 Jede/r Synodale ist berechtigt, vom Kirchenrat über einen kantonalkirchliche Belange betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.
- 2 Interpellationen sind bei dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen, der sie der Synode und dem Kirchenrat vor Festsetzung der Traktandenliste zur Kenntnis bringt. Der/Die Interpellant/in erhält sofort das Wort zur Begründung. Der/Die Präsident/in kann die Begründungszeit beschränken. Die Antwort des Kirchenrates erfolgt mündlich oder schriftlich, wenn möglich im Laufe derselben Sitzung. Dem Interpellanten steht eine weitere Stellungnahme von höchstens 5 Minuten zu. Die Synode kann Diskussion beschliessen.

Art. 40 Petitionen

Petitionen und andere Eingaben, die von den Mitgliedern der Kantonalkirche, von Pfarrgemeinden oder aus anderen Kreisen der Synode zugehen, werden nach ihrer Bekanntgabe durch den/die Präsidenten/in der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen. Sie sind in einer der nächsten Sitzungen der Synode zu behandeln.

Art. 41 Kleine Anfragen

- 1 Jede/r Synodale ist berechtigt, durch schriftliche kleine Anfrage Auskunft über kantonalkirchliche Belange zu verlangen.
- 2 Der Kirchenrat erteilt baldmöglichst eine kurze schriftliche Antwort, die allen Synodalen zugestellt wird. Eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen.

Art. 42 Initiativen

- 1 Ein Initiativbegehren ist der Synode in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und dem Kirchenrat oder einer Kommission zur Stellungnahme zu überweisen.
- 2 Nach Berichterstattung kann die Synode auf die Initiative eintreten und entsprechend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliessen. Sie kann auch einen Gegenentwurf ausarbeiten oder Ablehnung der Initiative empfehlen und den Entscheid der Gesamtheit der Stimmberechtigten überlassen. Wird die Initiative angenommen, ist von der Synode entsprechend zu beschliessen, wiederum unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



Wird ein Gegenentwurf angenommen, so tritt er sofort in Kraft.

VIII. Beratung und Abstimmung

Art. 43 Traktandenliste

- 1 Die Traktandenliste enthält mindestens die folgenden Traktanden: Begrüssung, Beschlussfähigkeit, Eventuelle Interpellationen, Wahl der Stimmentzähler, Genehmigung der Traktandenliste, Wahlen und/oder Berichte und Anträge.
- 2 Nach Behandlung der Interpellationen lässt der/die Präsident/in die Traktandenliste durch die Synode genehmigen. Andere Geschäfte dürfen in dieser Sitzung nicht behandelt werden. Spätere Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 44 Beratung

- 1 Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber beraten, ob darauf eingetreten wird. Bei Behandlung von Anzügen (Motionen), Interpellationen und Beantwortung von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte.. Anschliessend erfolgt Einzelberatung nach Artikeln oder Abschnitten, sofern nicht mit absolutem Mehr die Abstimmung über die Vorlage als Ganzes beschlossen wird.
- 2 Sowohl in der Eintretensdebatte als auch in der Detailberatung kann, sofern die Schlussabstimmung noch nicht erfolgt ist, jederzeit der Antrag gestellt werden, die Vorlage sei an den Kirchenrat oder an eine Kommission zur weiteren Prüfung und Berichterstattung zu überweisen bzw. zurückzuweisen. Wird der Antrag angenommen, so wird die Beratung abgebrochen; soweit im Rahmen der Detailberatung einzelne Teile der Vorlage bereits verändert wurden, wird die Vorlage in der veränderten Form überwiesen.

2

Art. 45 Wortbegehren

Jede/r Synodale ist berechtigt, in der Diskussion das Wort zu begehren, darf aber zur gleichen Frage nicht mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleiben persönliche Bemerkungen, insbesondere Aufklärung von Missverständnissen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe. Referenten/innen und Anzugsteller/innen erhalten jeweils zuerst das Wort zum Eintreten und in der Detailberatung und haben das Recht zu einem Schlussvotum.



Art. 46 Anträge

- 1 Jede/r Synodale ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung zu den in Beratung liegenden Vorschlägen Anträge zu stellen; diese sind dem/der Präsidenten/in schriftlich und unterzeichnet einzugeben.
- 2 Zu Erhöhung oder Neuaufnahme eines Budgetpostens können während der Beratung keine Anträge gestellt werden. Diese müssen als Anzug eingereicht werden.
- 3 Wird ein Antrag vom/von der Antragsteller/in zurückgezogen, so kann er von einem anderen Mitglied aufgenommen werden.

Art. 47 Ordnungsanträge

Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag zur Geschäftsordnung gestellt, insbesondere auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission, so ist die Verhandlung über den Hauptgegenstand nach Ermessen des/der Präsidenten/in zu unterbrechen, bis der Ordnungsantrag erledigt ist.

Art. 48 Schluss der Beratung

Beschliesst die Synode Schluss der Diskussion oder erklärt der/die Präsident/in die Rednerliste mangels weiterer Wortbegehren für geschlossen, so ist lediglich noch den bereits eingetragenen Votanten, dem/der Sprecher/in des Kirchenrates und dem/der Referenten/in das Wort zu erteilen.

Art. 49 Abstimmungsmodus

- 1 Der/Die Präsident/in stellt die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Synode das Verfahren vor. Bei Einwendungen entscheidet die Synode.
- 2 Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Diese Eventualabstimmungen erlangen nur Gültigkeit, wenn der entsprechende Abänderungs- oder Hauptantrag angenommen wird. Zuletzt erfolgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.
- 3 Liegen zwei oder mehr Hauptanträge oder sich gegenseitig ausschliessende Anträge vor, so werden sie gesamthaft zur Eventualabstimmung gebracht. Der Antrag, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt in der nächstfolgenden Abstimmung ausser Betracht.



Art. 50 Zweite Lesung, Schlussabstimmung

Bei kantonalkirchlichen Ordnungen findet eine zweite Lesung statt, wenn die Synode nicht mit Zweidrittelsmehr darauf verzichtet. Bei Synodalbeschlüssen findet eine zweite Lesung nur auf ausdrücklichen Antrag und Beschluss der Synode statt. Wird keine zweite Lesung durchgeführt oder ist sie abgeschlossen, so hat über jede Vorlage eine Schlussabstimmung stattzufinden.

Art. 51 Ausmehrung, Dringlicherklärung und Wiedererwägung

¹ Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Das absolute Mehr, wonach eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen für die Annahme einer Vorlage erforderlich ist, ist massgebend. Zwei Drittel der Stimmenden sind erforderlich, wenn ein Synodalbeschluss als dringlich erklärt und das Referendum ausgeschlossen oder ein gefasster, aber noch nicht publizierter Beschluss in Wiedererwägung gezogen werden soll.

² Enthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs bzw. des Zweidrittelmehrs nicht mitgezählt.

Art. 52 Stimmzählung

¹ Bei jeder Abstimmung sind Mehrheit und Minderheit durch Zählen der Stimmen festzustellen, ausgenommen wenn sich ein offenkundiges Stimmenmehr ergibt und nicht von fünf der anwesenden Synodalen die Auszählung verlangt wird.

² Die Synode wählt anlässlich jeder Sitzung ihre Stimmenzähler. Diese zählen die Stimmen für die Abstimmungen und die Wahlen.

IX. Wahlen

Art. 53 Grundsatz

Die Wahlen der Synode erfolgen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Die Synode kann mit Zweidrittelsmehr offene Wahlen beschliessen.

Art. 54 Kandidaten/innen

Die Fraktions-Präsidenten-Konferenz oder das Büro können schriftliche Wahlvorschläge unterbreiten, die allen Synodalen aufzulegen sind und in der Sitzung beliebig ergänzt werden können. Vor der Drucklegung einge-



gangene andere Wahlvorschläge sind ebenfalls aufzuführen. Eine Diskussion findet nicht statt, ausgenommen es werde die Wählbarkeit von vorgeschlagenen Kandidaten/innen beanstandet.

Art. 55 Stimmzähler/innen, Wahlen

Die Stimmzähler werden gemäss Art. 52 Abs. 2 hiervoor gewählt. Wird nicht offene Abstimmung beschlossen, so werden Stimmzettel verwendet. Die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingelangten Stimmzettel ist festzustellen und der Synode zur Kenntnis zu bringen. Gehen mehr Zettel ein als ausgeteilt, ist die Wahl ungültig und muss wiederholt werden.

Art. 56 Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von den Stimmzählern unter Aufsicht des/der Vizepräsidenten/in oder eines andern Büromitgliedes ermittelt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Leere und ungültige (etwa unleserlich, nicht wählbar) Stimmen werden für das absolute Mehr nicht mitgezählt. Bei Offenen Wahlen werden die Enthaltungen nicht mitgezählt. Mangels des absoluten Mehrs findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Erhalten Personen gleich viel Stimmen, so zieht der/die Präsident/in unverzüglich, dem Rate sichtbar, das Los.

Art. 57 Listenwahl

- ¹ Sind mehrere gleichartige Wahlen zu treffen, so erfolgen sie auf einem gemeinsamen Stimmzettel.
- ² Das absolute Mehr wird anhand der eingegangenen und wenigstens einen gültigen Namen aufweisenden Zettel ermittelt.
- ³ Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so sind die überzähligen Namen von unten nach oben zu streichen. Kumulierte Namen zählen nur einmal.
- ⁴ Wird das absolute Mehr von mehr Personen als zu wählen sind erreicht, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Art. 58 Einsprache

Wird gegen ein Wahlergebnis Einsprache innert 5 Tagen nach Publikation erhoben, so entscheidet die Synode nach Prüfung und Bericht des Büros, ob der Wahlgang zu wiederholen ist.



X. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Synode trat am ... in Kraft. Die Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) 23. Juni 1976 wird aufgehoben.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 18.09.2018

Im Namen der Synode
Der Präsident: Martin Elbs
1. Sekretärin: Ruth Hunziker